Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/24 2Ob557/95, 3Ob148/14g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.08.1995

Norm

ZPO §534 Abs1

Rechtssatz

In den Fällen der Abstammungsfeststellung ist bei der Ermittlung des Beginns des Laufes der Frist gemäß§ 534 Abs 1 ZPO kein strenger Maßstab anzulegen; dies bedeutet aber nicht, daß diese Frist überhaupt unbeachtlich ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 557/95
  Entscheidungstext OGH 24.08.1995 2 Ob 557/95
- 3 Ob 148/14g
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 148/14g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053231

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at